

Drucksache Nr.: 095/2017

Dezernat I

Federführend: Fachbereich 2

Anlagen: 9 Anlagen, davon ein
großer Plan

Az.: 220 cw

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	20.04.2017	Ö	zur Vorberatung
Innenstadtbeirat	25.04.2017	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	25.04.2017	Ö	zur Vorberatung
Stadtrat	02.05.2017	Ö	zur Beschlussfassung

Bebauungsplan "Östlich der Hetzelstraße" im Stadtbezirk 5

a) Beschluss über die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 abgegebenen Stellungnahmen

b) Satzungsbeschluss

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

- a) über die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag und
- b) nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat am 13.05.2014 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den unten näher beschriebenen Bereich den Bebauungsplan „Östlich der Hetzelstraße“ im Stadtbezirk 5 nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufzustellen. Dieses Verfahren ist unter anderem daran gebunden, dass kein Vorhaben begründet wird, für das die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.06.2014 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2014 bis einschließlich 15.09.2014 durchgeführt.

Die **frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 27.08.und 08.09.2014 mit der Aufforderung zur Äußerung.

Die **Behandlung der** während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen **Stellungnahmen** durch den Stadtrat fand am 21.04.2016 in öffentlicher Sitzung statt.

Die **Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 17.05.2016 bis einschließlich 16.06.2016 durchgeführt.

Die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte durch das Schreiben vom 09.05.2016. Auf den Offenlagezeitraum wurde hingewiesen.

Die **Behandlung der** während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen **Stellungnahmen** durch den Stadtrat fand am 24.01.2017 in öffentlicher Sitzung statt.

Die **erneute Beteiligung der Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 03.02.2017 bis einschließlich 02.03.2017 durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Stellungnahme abgegeben worden.

Die **erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolge durch das Schreiben vom 27.01.2017. Auf den Offenlagezeitraum wurde hingewiesen.

Es wird empfohlen, über die während der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen laut Verwaltungsvorschlag zu entscheiden. Weiterhin wird empfohlen, nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auch unter Kenntnisnahme der in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 21.04.2016 behandelten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie den in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 24.01.2017 behandelten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Darüber hinaus wurde durch die Verwaltung, unter anderem um die Sanierungsziele im Sanierungsgebiet „Weststadt/südliche Altstadt“ abzusichern, wie in der Sitzung des Stadtrats vom 24.09.2013 beschlossen, ein städtebaulicher Vertrag mit Lidl verhandelt, der unter anderem Regelungen zur Fassadengestaltung, den Freiflächen sowie den Begrünungsmaßnahmen auf dem Grundstück, und weitere, für die Umsetzung des Vorhabens relevante Themenbereiche abdeckt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 30.03.2017

Oberbürgermeister